

## **Hallenordnung der Stadt Beckum**

### **I. Allgemeines**

1. Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen (nachstehende Turnhallen genannt) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Beckum.
2. Sie werden auf Antrag, außerhalb der Nutzungszeiten der Schulen, den Sportverbänden, -vereinen, der VHS und freien Sportgemeinschaften zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfsports zur Verfügung gestellt.

### **II. Benutzung**

1. Das Betreten der Turnhalle ist nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Er führt die Aufsicht während der Nutzungsdauer und überprüft die Sportgeräte vor Nutzung auf ihren einwandfreien Zustand. Beschädigte Geräte sind zu kennzeichnen.
2. Der Übungsleiter trägt die erforderlichen Angaben für jede Nutzungszeit auf der Benutzungsübersicht ein. Sofern eine Sporthalle im Rahmen der sog. Schlüsselgewalt benutzt wird, bestätigt er dem Vornutzer die mängelfreie Hallenübergabe.
3. Die Benutzung der Turnhalle muss grundsätzlich mit 10 Personen (in Turn- und Gymnastikhallen) bzw. 15 Personen (in Sporthallen) erfolgen.

### **III. Ordnung in den Hallen**

1. Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen mit heller Sohle oder barfuß gestattet.
2. In der Turnhalle und allen Nebenräumen ist das Rauchen, das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke aller Art nicht gestattet.
3. Wirtschaftliche Werbung sowie der Verkauf von Waren und der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Turnhalle und den Nebenräumen ist nicht erlaubt.
4. Spiele sind so durchzuführen, dass Beschädigungen an der Halle und deren Einrichtungen nicht entstehen.
5. Die Turnhalle, Sportgeräte etc. dürfen nur sachgerecht genutzt werden. Nach Benutzung sind die Geräte wieder an ihren vorgesehenen Platz zurückzustellen. Der Übungsleiter hat sich hiervon nach Trainings- bzw. Veranstaltungsende zu überzeugen.
6. Barrenholme sind durch Hochstellen zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen während der Benutzung und nach Abstellen der Geräte außer Betrieb zu setzen. Matten sind stets zu fahren oder zu tragen. Schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
7. Das Abstellen von Fahrrädern etc. sowie das Mitbringen von Hunden ist in der Turnhalle und in den Nebenräumen nicht gestattet.
8. Das Hausrecht in der Turnhalle wird vom Schulleiter und vom Hausmeister für die Stadt Beckum ausgeübt. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Hallenordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten.
9. Zur leihweisen Entnahme von stadt-eigenen Geräten aus der Turnhalle ist eine Genehmigung des Schul- und Sportamtes der Stadt Beckum erforderlich, ebenso für die Unterbringung vereinseigener Geräte in der Turnhalle.

### **IV. Haftung**

1. Die Stadt Beckum übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern einer Veranstaltung und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle einschl. aller Nebenräume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
2. Sie haftet nicht für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken, Wertsachen, vereinseigenen Geräten etc.
3. Die Nutzer haften für selbstverschuldete Schäden an Geräten, der Halle und deren Einrichtungen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt am 01.03.1986 in Kraft.

Der Bürgermeister